

trollrats treuhänderisch für die nichtvorhandenen deutschen Behörden geführt wird.

In der Anerkennung der völkerrechtlichen Okkupation in Verbindung mit der Ablehnung einer auch nur vorübergehenden Annexion liegt die Begründung dafür, daß das Deutsche Reich noch existent ist, wenn es auch zur Zeit durch eigene deutsche Organe nicht tätig zu werden vermag. Illustriert wird diese Tatsache auch durch einen von der Roten Armee vielerorts bekannt gegebenen Ausspruch Stalins, wonach die Hitler kommen und gehen, das deutsche Volk und der deutsche Staat aber bestehen bleiben. Und Briten wie Amerikaner haben oftmals zum Ausdruck gebracht, daß sie Deutschland so lange okkupiert halten wollen, bis eine demokratische Regierung in Deutschland und die friedliche Eingliederung Deutschlands in die Gemeinschaft der friedliebenden Völker gesichert ist, — Äußerungen, die ein gegenwärtiges und künftiges Fortbestehen des deutschen Staates zur Voraussetzung haben.

Damit stehen auch die rechtlich entscheidenden amtlichen Äußerungen der Alliierten voll im Einklang. Nach der Deklaration vom 5. Juni 1945 (abgedruckt im Verordnungsblatt für die Stadt Berlin S. 21 ff.) übernehmen, da es eine zentrale deutsche Regierung nicht gibt, die fähig wäre, die Ausübung der Reichsgewalt zu führen, die vier Alliierten Regierungen „die höchste Autorität hinsichtlich Deutschlands einschließlich aller Machtvollkommenheiten, die der deutschen Regierung ... zustehen“. Ausdrücklich wird zur Vermeidung von Zweifeln klargestellt: „Die Übernahme bewirkt nicht die Annexion Deutschlands“. Auch die Aufstellung eines „Kontrollmechanismus in Deutschland“, wie er in einem Abkommen der Alliierten nach der bekanntgegebenen Zusammenfassung vom 5. Juni 1945 (Verordnungsblatt S. 25) vereinbart ist, weist nicht etwa auf ein reines Condominium der beteiligten vier Mächte in einem von ihnen zur ausschließlichen Herrschaftsausübung übernommenen Gebiete hin, sondern setzt das Fortbestehen des Reiches logischerweise voraus. In diesem Sinne wird „die höchste Autorität in Deutschland ... durch den sowjetischen, britischen, amerikanischen und französischen Oberbefehlshaber, von jedem in seiner Besatzungszone, ausgeführt ... Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat“. Demgemäß übt nach der Proklamation Nr. 1 vom 30. August 1945 der Kontrollrat „die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, aus“. Insbesondere hat der Kontrollrat das Gesetzgebungsrecht für das gesamte Reich. So hat er seitdem zahlreiche Gesetze erlassen und zwar eindeutig als Anordnungen der Reichsgewalt. Dies beweisen sowohl das Gesetz über die Ehe vom 20. Februar 1946 (Verordnungsblatt S. 59), als auch die Änderungen der Reichssteuergesetze. Denn hier werden nicht in sich geschlossene neue gesetzliche Regelungen der gesamten Materie getroffen, vielmehr wird die frühere deutsche Gesetzgebung als bestehend vorausgesetzt und mit den Mitteln neuer Reichsgesetze — nicht: „durch Alliierte Befehle“ — abgeändert.

Daraus ergibt sich meines Erachtens als allein möglich die rechtliche Konstruktion, daß der Kontrollrat einerseits ein völkerrechtliches Organ der Alliierten ist und als solcher der Träger der gemeinsamen Angelegenheiten der vier Be-

satzungsmächte gegenüber Deutschland zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Okkupation, daß er aber zugleich deutsche Reichsgewalt ausübt. Vom deutschen Standpunkt aus betrachtet, wird also zur Zeit die deutsche Reichsgewalt kraft Okkupationsrechts mangels Vorhandenseins entsprechender handlungsfähiger deutscher Zentralbehörden von einem sich aus Ausländern zusammensetzenden, auf Völkerrecht basierenden Organ ausgeübt. Während z. B. Österreich, dessen völkerrechtliche Lage nicht anders ist als die des Reiches, von Anfang an in der Regierung Renner eine Landesregierung besaß, mußte für das Deutsche Reich ein völkerrechtliches Organ die staatsrechtlichen Funktionen mitübernehmen.

Daß dieser Zustand nur ein — wenn auch vielleicht mehrere Jahre dauernder — Übergang sein soll, ergeben die Potsdamer Beschlüsse vom August 1945. Diese gehen gleichfalls von der hier vertretenen Auffassung aus, daß der Kontrollrat „die höchste Regierungsgewalt in Deutschland“ ausübt, und setzen das Vorhandensein eines deutschen Staates voraus. So sehen sie (unter IH A 9) die Bildung mehrerer deutscher Zentralverwaltungen vor, planen ein — inzwischen im Grundsatz durchgeführtes — einheitliches Gerichtswesen (HI A 8), propagieren die grundsätzlich gleiche Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland (IH A 2) und stellen die Bildung eines deutschen Verwaltungsapparates für die dem Kontrollrat übertragene Überwachung der gesamten deutschen Wirtschaft in Aussicht (HI A16).

Wie eine Denkschrift der Leipziger Juristenfakultät „über die Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinden, Länder und Provinzen im heutigen Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse“ vom September 1945 betont, ändert an dem Weiterbestehen des Deutschen Reichs als Staat auch „nichts der Umstand, daß die staatsrechtliche Gestalt Deutschlands ... tiefgreifend verändert wurde ... Es ist durch nichts gerechtfertigt, die staats- und völkerrechtliche Identität und Kontinuität des deutschen Staatswesens in Zweifel zu ziehen, am wenigsten durch die Potsdamer Beschlüsse, die vielmehr in allen Teilen die Kontinuität des deutschen Staates zugrundelegen“ (ähnlich auch Waeke in einem Aufsatz in der „Tribüne“ vom 9. März 1946).

Mit der Bildung der Zentralverwaltungen für die sowjetische Besatzungszone sind in dieser Behörden geschaffen, deren Rechtsträger nur der deutsche Staat selbst sein kann; Da die „Zone“ keine Gebietskörperschaft mit eigenen Hoheitsrechten ist, ist hier ein Verwaltungsbezirk für einen großen Teil Deutschlands entstanden, innerhalb dessen deutsche Behörden im Rahmen des ihnen belassenen Spielraums, oft genug auch auf Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht deutsche Hoheitsgewalt für den deutschen Staat ausüben. Hier howie bei den bizonalen Behörden im Westen besteht der gesamtdeutsche Staat als allein mögliches Zurechnungsobjekt.

Auch die im Osten faktisch bereits geschehenen Gebietslostrennungen und die von Frankreich propagierten Gebiets- und Statusveränderungen im Westen beweisen eindeutig, daß ein — wenn auch beschnittener — einheitlicher deutscher Staat von den Alliierten ohne Bedenken vorausgesetzt wird. Es besteht unter diesen Umständen kein